

**„Wir haben den Anspruch, auf die Bedürfnisse des Unternehmens optimal passende Interim Manager mit der erforderlichen hochspezifischen Branchenerfahrung zu vermitteln. Die Interim Manager zeichnen sich alle durch eine sehr schnelle Verfügbarkeit und Einarbeitungszeit aus. Das Wohl, die Stabilität und der Erfolg unserer Kunden liegen im gemeinsamen prioritären Interesse der Interim Manager und der viacur GmbH.“**

Claudia B. Conrad  
Geschäftsführerin

der Einsatz eines Interim Managers in der Position der Geschäftsführung, aber auch in den Abteilungsleitungen Personal und Finanzen unbedingt zu bedenken. In vielen Fällen verfügen Geschäftsführer oder Vorstände weder über die so spezifische Erfahrung noch über die notwendigen Management-Ressourcen, die für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung komplexer Transaktionsverfahren erforderlich ist. In diesen Fällen sowie in tiefgreifenden wirtschaftlichen Krisen hat sich zudem die Nutzung der spezifischen Sanierungs- und Restrukturierungserfahrung von Interim Managern in Tandem-Funktion zum jeweiligen Stelleninhaber bewährt. ●

## FAZIT

Erfahrung ist zweifellos einer der entscheidendsten Faktoren für das Gelingen von Interim-Projekten. viacur, ein Joint Venture von Curacon und Köhn & Kollegen, hat ein mehrstufiges Auswahlverfahren, die sogenannte „Rüttelstrecke“, entwickelt. Mit dieser wird sichergestellt, dass die bei viacur unter Vertrag stehenden Interim Manager über ausgezeichnete Führungserfahrung sowie umfangreiche Branchenkompetenz in Einrichtungen und Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft verfügen. So bietet Interim Management kurzfristige, aber nachhaltige Lösungen – eine bislang in diesen Branchen deutlich unterschätzte Option.

Claudia B. Conrad  
claudia.conrad@viacur.de

## WAS LANGE WÄHRT...?

Ein Kommentar von Andreas Seeger

Lang erwartet, steht die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts nun in den Startlöchern. Mit der Ausweitung des Gebots der Unmittelbarkeit auf Kooperationen zwischen steuerbegünstigten Unternehmen stellt der Gesetzgeber eine von der Praxis lang erwartete Vergünstigung in der Führung steuerbegünstigter Organisationen in Aussicht, deren erhebliche Tragweite und Bedeutung Unternehmensverantwortliche wie Berater sicherlich erst mit zeitlichem Abstand erreichen wird.

Gleichwohl ist die Praxis aufgefordert, diese Vergünstigung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen frühzeitig zu (er-)kennen, um bei einer anstehenden strategischen Neuausrichtung keine handwerklichen Fehler im Sinne einer „Best-Practise-Lösung“ zu begehen. Auf der anderen Seite ist die Steuerverwaltung gut beraten, das dem Gesetzesentwurf innewohnende Verständnis aus Sicht der Verwaltung frühzeitig umfassend zu dokumentieren, damit nicht etwaige Grenzen in der Reichweite der gesetzlichen Regelung durch unterschiedliche Sichtweisen von Unternehmens- bzw. Beratungspraxis und prüfenden Steuerbehörden Jahre später über „falsch aufgesetzte Steuermodelle“ negative wirtschaftliche Folgen haben. Typischerweise setzt das Bundesfinanzministerium mit einer Neufassung des Anwendungserlasses zur AO, kurz AEAO, hier ein klares Signal, welches Verständnis die Finanzverwaltung den Gesetzesregelungen entgegenbringt.

Wünschenswert wäre es, dass auch dieser Entwurf eines AEAO den Verbänden und der Öffentlichkeit frühzeitig bekannt gemacht wird, um mögliche Zweifel und ein divergierendes Verständnis über die Auslegung der Regelungen zwischen den Beteiligten zu vermeiden.



Andreas Seeger  
andreas.seeger@curacon.de